

18. Satzung zur Änderung der Fußgängerbereichssatzung

vom

Auf Grund von § 16 Absatz 7 des Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326) geändert worden ist, §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Fußgängerbereichssatzung

Die Sondernutzungssatzung Fußgängerbereich Altstadt in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1979 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 19. Januar 1979), die zuletzt durch Satzung vom 13. März 2014 (Heidelberger Stadtblatt vom 26. März 2014) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Satzung gilt für die Ortsstraßen im Fußgängerbereich Altstadt sowie zur Straßenkunst auch für den Bismarckplatz und den Neckarmünzplatz.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Geltungsbereichs“ durch die Wörter „Fußgängerbereichs Altstadt (Fußgängerbereich)“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

2. In § 2 Nummer 3 werden die Wörter „der Teil des Fußgängerbereichs Altstadt“ durch die Wörter „der Teil des Fußgängerbereichs“ ersetzt.

3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Musikdarbietungen sind an folgenden Standorten und Zeiten jeweils unmittelbar vor dem entsprechenden Straßenkunstschild zulässig:

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| 1. Hauptstraße/Ecke St. Anna-Gasse | 15 bis 17 Uhr |
| 2. Hauptstraße beim Anatomiegarten | 15 bis 16 Uhr |
| 3. Hauptstraße/Ecke Theaterstraße | 16 bis 18 Uhr |
| 4. Bismarckplatz | 10 bis 21 Uhr |
| 5. Neckarmünzplatz | 17 bis 19 Uhr.“ |

4. § 10a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausübung bildender Künste als Straßenkunst ist in den Grenzen von Absatz 2 erlaubnisfrei zulässig.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 10 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1“ ersetzt.

5. § 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Fußgängerbereich mit Fahrzeugen oder den Fußgängerbereich, den Bismarckplatz oder den Neckarmünzplatz als Straßenkünstler benutzt, obwohl die Benutzung nach dieser Satzung weder erlaubnisfrei noch aufgrund dieser Satzung oder nach § 16 Straßengesetz erlaubt ist, benutzt die Straße ohne Erlaubnis im Sinne von § 54 Absatz 1 Nummer 1 Straßengesetz und handelt ordnungswidrig.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am am 1. Mai 2016 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister